

Anliegerinformation

Kurzparkzone Frohnau

Sehr geehrte Frohnauerinnen und Frohnauer,

seit etwas mehr als einem Jahr ist die Kurzzeitparkzone im Bereich des S-Bahnhofes Frohnau nunmehr in Kraft.

Eine erste Auswertung ergab, dass sich die Umsetzung überwiegend positiv auf die Parkmöglichkeiten für die Anwohnerinnen und Anwohner auswirkte, es aber leichte Veränderungen bzw. Anpassungen hinsichtlich der Ausweitung der Parkzone geben sollte.

Dementsprechend werden zum **01.08.2020** auch folgende Bereiche Bestandteil der Kurzzeitparkzone:

- Hattenheimer Straße
- Fürstendamm zwischen Der Zwinger und Walporzheimer Straße
- Dinkelsbühler Steig zwischen Hohenheimer Straße und Fürstendamm
- Edelhofdamm von der Gabelung bis zu den Hausnummern 20 bzw. 21
- Katzensteg
- Fuchssteiner Weg zwischen Katzensteg und Zeltinger Straße
- Ariadnestraße zwischen Gollanczstraße und Wiltinger Straße
- Minheimer Straße 1 – 7
- Maximiliankorso zwischen Wahnfriedstraße und Im Amseltal
- Im Amseltal zwischen Maximiliankorso und Ludolfingerweg
- Karmeliterweg zwischen An der Buche und Am Grünen Zipfel
- Welfenallee zwischen An der Buche und Frohnauer Straße

Anwohnerinnen und Anwohner sowie Gewerbetreibende, die in den hinzugekommenen Straßen wohnen bzw. ein Gewerbe ausüben, können eine Ausnahmegenehmigung (nach § 46 Abs. 1 Nr. 11 StVO) zur Freistellung von der Parkscheibenpflicht und der zulässigen Höchstparkzeit beantragen, um somit ihr Fahrzeug ohne Auslage der Parkscheibe und somit über die zulässige Höchstparkzeit von drei Stunden hinaus zu parken.

Ausnahmegenehmigungen können beim Bezirksamt Reinickendorf von Berlin, Straßen- und Grünflächenamt – Straßenverkehrsbehörde -, Lübener Weg 26, 13407 Berlin, schriftlich beantragt werden.

Ein Antragsformular kann auch auf der Homepage des Straßen- und Grünflächenamtes unter www.berlin.de/ba-reinickendorf heruntergeladen und auf den dort genannten Wegen übersandt werden.

Alternativ kann der Vordruck auch per E-Mail angefordert werden unter:
parken-in-frohnau@reinickendorf.berlin.de

Wie lange ist die Ausnahmegenehmigung gültig?

Die Ausnahmegenehmigung wird befristet für bis zu zwei Jahre ab Ausstellungsdatum erteilt.

Was wird für die Beantragung der Ausnahmegenehmigung benötigt?

- Vollständig ausgefüllter Antragsvordruck
- Kopie des Personalausweises (ersichtlich müssen der Name, Vorname und die Wohnanschrift sein)
- bei Gewerbetreibenden zusätzlich eine Kopie der Gewerbebescheinigung/-anmeldung
- Kopie der Zulassungsbescheinigung Teil I (sofern der Antragsteller nicht der Halter des Fahrzeugs ist, ist die dauerhafte Nutzungsüberlassung durch geeignete Unterlagen zu belegen)

Was kostet die Ausnahmegenehmigung?

Die Erteilung der Ausnahmegenehmigung ist gebührenpflichtig. Die Gebühr beträgt **20,40 EUR** und wird im Laufe des Genehmigungsverfahrens erhoben.

Im Falle eines Fahrzeug-/Kennzeichenwechsels ist für die Neuausstellung einer Ausnahmegenehmigung eine Verwaltungsgebühr von 10,20 EUR zu entrichten.

Gäste der Anwohner können auch eine Ausnahmegenehmigung beantragen. Die Höhe der Gebühr richtet sich nach der Dauer des Aufenthalts.

Wie ist die Ausnahmegenehmigung anzuwenden?

Neben der Ausnahmegenehmigung erhalten Sie einen Parkausweis im Format Din A 6. Nur dieser muss während des Parkens so hinter der Windschutzscheibe ausliegen, dass er von außen gut lesbar ist. Das ist notwendig, damit eine jederzeitige Überprüfung der Rechtmäßigkeit des Parkens ohne Parkscheibe durch das Überwachungspersonal möglich ist und eine verkehrsrechtliche Verwarnung vermieden wird.



Zur Beantwortung eventueller Rückfragen steht Ihnen das Straßen- und Grünflächenamt unter der Telefonnummer 90294 3157 zur Verfügung.